

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1109/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 07.10.2025 einen Online-Artikel, in dem sie berichtet, ein Mann, der sich selbst „Alm-Terrorist“ nenne, versperre seinen Nachbarn seit Jahren den Weg zu ihren Häusern. Der mit Vornamen und abgekürzten Nachnamen genannte Mann wohne ganz unten an der genannten Straße. Er habe Barrikaden in der Sackgasse errichtet und die Straße blockiert, weil ihn der Verkehr störe. Rechts den Hang habe er abgebagert, so dass die offizielle Straße wegen Absturzgefahr gesperrt werden müssen.

Vor vier Jahren habe der Genannte an das Oberverwaltungsgericht geschrieben, um die Straße umwidmen zu lassen. Das Gericht habe das abgelehnt. Es habe den Anliegern ihre Rechte sichern wollen und festgelegt, dass die Straße 2,20 Meter breit sein müsse. Das Urteil habe vieles schlimmer gemacht.

Seitdem stelle der Mann selbst den Luftraum jenseits der 2,20 Meter mit Schrott zu. Weil sich die Straße unten zur Kurve biege, würde jedes Auto steckenbleiben. Das Urteil lasse sich nicht anfechten.

Weil das Urteil von damals einen hohen Preis habe und die Stadt dafür sorgen müsse, dass die Bewohner auf dem Berg an ihre Häuser fahren könnten, werde nun wieder vor dem Verwaltungsgericht verhandelt. [...]

Man erzähle sich, wie der Mann vor Jahren im Kampf um das Wegerecht eine ältere Nachbarin beinahe den Hang runtergeschubst haben solle. Er habe daraufhin 600 Sozialstunden aufgebrummt bekommen.

Schon vor Jahren seien Verkaufsgespräche zwischen dem Mann, seiner Ehefrau, welche die offizielle Eigentümerin des Grundstücks ist, und der Stadt geführt worden, aber die Stadt habe sich hierauf nicht eingelassen. In einer Pause der Gerichtsverhandlung habe der Genannte erzählt, er fordere eine Summe im unteren siebenstelligen Bereich, schreibt die Zeitung.

II. Beschwerdeführer ist der im Beitrag genannte Mann. Seiner Ansicht nach verstößt der Artikel gegen die Sorgfaltspflicht und den Schutz der Persönlichkeit, da Gerichtsurteile vermischt und von diesen relevante Bestandteile weggelassen worden seien. Ferner bediene der Beitrag ein Sensationsinteresse an seiner Person und er sieht sich durch die Bezeichnung als „Alm-Terrorist“ beleidigt. Eine Gegendarstellung sei seitens der Redaktion abgelehnt worden.

Hinsichtlich einer Verletzung der Ziffer 2 macht der Beschwerdeführer folgende seiner Ansicht nach vorliegenden falschen Tatsachenbehauptungen geltend:

1. Es sei unwahr, dass er vor vier Jahren ans Oberverwaltungsgericht geschrieben habe, um die Straße entwidmen zu lassen. Wahr sei, dass er vor vier Jahren nicht an das Oberverwaltungsgericht geschrieben habe, um die Straße entwidmen zu lassen. Wahr sei außerdem, dass seine Ehefrau am 20.12.2020 Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht habe, um feststellen zu lassen, dass alle Flächen ihrer Flurstücke, welche sich direkt neben den auf der Ortsstraße zu seinem Grundstück ausgelegten Gittersteinen befinden, nichtöffentliche Verkehrsflächen im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes sind. Dieser Feststellungsantrag sei per Urteil vom 09.09.2021 durch das Verwaltungsgericht für Recht anerkannt worden.

2. & 3. Es sei unwahr, dass er die Straße blockiere, weil ihn der Verkehr störe und dass er seit Jahren seinen Nachbarn den Weg zu ihren Häusern versperre. Wahr sei, dass er keine Blockaden auf der Straße errichte, die Straße nur 2,20 m breit sei und somit nur kleine Fahrzeuge den Weg schadlos entlangfahren könnten.

4. Es sei unwahr, dass er im Kampf um das Wegerecht eine ältere Nachbarin beinahe den Hang heruntergeschubst und daraufhin 600 Sozialstunden aufgebrummt bekommen habe. Wahr sei, dass er weder eine ältere Nachbarin geschubst noch beinahe geschubst habe und somit auch keine Strafe von 600 Sozialstunden dafür bekommen habe.

5. Weiterhin sei es unwahr, dass er sich selbst als Alm-Terrorist bezeichne. Wahr sei, dass ein Reporter von einem Fernsehsender diese Bezeichnung „erfunden“ habe. Die Benennung als Alm-Terrorist in 30 Artikeln der Beschwerdegegnerin sei mehr als beleidigend für ihn.

6. Es sei auch unwahr, dass er der Stadt gegenüber eine Forderung in Millionen-Höhe gestellt habe. Es habe mit der Stadt keine Verhandlungen über einen eventuellen Verkauf des Grundstückes stattgefunden. Wahr sei weiterhin, dass er 2024 eine alternative Strecke über sein Grundstück bauen habe wollen. Da er dafür einen Teil des Grundstückes hätte abgeben müssen, hätten er und seine Frau dafür einen Geldbetrag haben wollen. Die Stadt habe 50.000 Euro geboten. Die Verhandlungen seien gescheitert, da der Weg über sein Grundstück nicht (mehr) gebaut habe dürfen werden.

III. Anmerkung: Die Beschwerde wurde gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf mögliche Verstöße gegen die Ziffern 2 (Sorgfaltsverletzung durch falsche Tatsachenbehauptungen) und 9 (Ehrverletzung) des Pressekodex.

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

IV. Der Chefredakteur berichtet, die Berichterstattung über das Anwesen und das Verhalten des Beschwerdeführers habe vor mehr als drei Jahren begonnen. Ende 2022 habe ihre Reporterin, welche auch Autorin des kritisierten Beitrages ist, diesen im Landgericht Zwickau kennengelernt. Schon damals habe er sich selbst als „Alm-Terroristen“ bezeichnet. Das entsprechende Zitat habe auch Eingang in die Berichterstattung gefunden und sei bislang trotz zahlreicher weiterer Texte nie beanstandet worden. Insoweit verweist der Stellungnehmende auf die Veröffentlichung vom 23.01.2023, welche vorgelegt wurde:

„Ich bin der Alm-Terrorist“, sagt er. Den Namen habe er sich selbst gegeben. „Ich terrorisiere doch alle.““

Der zweite Vorwurf, es stimme nicht, dass er gegenüber der Stadt eine Forderung in Millionen-Höhe gestellt habe, sei ebenfalls schnell entkräftet. Denn der Text gebe diese Summe nicht als Tatsachenbehauptung der Autorin wieder, sondern als sprachlich korrekt ausgewiesenes indirektes Zitat des Beschwerdeführers selbst. Das zu Grunde liegende Gespräch sei mit ihm bei einem Vor-Ort-Termin des Landgerichts geführt worden.

Die meisten weiteren von ihm aufgeführten Punkte entsprächen dem endlosen Streit um die Zufahrt selbst. Im Kern gehe es darum, ob er die Zufahrt zum Berg verhindere oder nicht. Er argumentiere auf der Grundlage des Urteils des Oberverwaltungsgerichts, das eine Wegbreite von 2,20 m als Minimum gefordert habe. Dass diese Wegbreite unter den realen Bedingungen eine Unbefahrbarkeit der Straße bedeute, ignoriere er. Die Berichterstattung stelle diesen Konflikt völlig korrekt dar.

Der zitierte Vorwurf, er habe eine ältere Nachbarin beinahe den Hang heruntergeschubst, basiere auf mehreren Quellen – wie weitere ähnliche Vorfälle. Nicht überprüft worden sei lediglich die Anzahl der angeblich verhängten 600 Sozialstunden. In diesem, sicherlich nicht wesentlichen Punkt lasse sich hinsichtlich der Recherche eine Nachlässigkeit attestieren. Darüber habe man gesprochen. Das sei auch intern unstrittig. Die Zahl 600 habe man mittlerweile aus dem Online-Beitrag entfernt.

Die der Beschwerde beiliegende Gegendarstellung vom Oktober 2025 haben man damals anwaltlich zurückgewiesen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss bejaht einen Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 des Pressekodex, soweit die Redaktion die Gerüchte, der Beschwerdeführer habe eine ältere Frau (beinahe) einen Hang heruntergestoßen und hierfür seien 600 Sozialstunden gegen ihn verhängt worden, nicht unabhängig überprüfte. Insoweit ist es nicht ausreichend, dass diese Gerüchte der Redakteurin von mehreren Quellen zugetragen wurden. Angesichts dessen, dass dem Beschwerdeführer hier ein strafbares Verhalten und sogar die Verhängung einer Strafe vorgeworfen wird, hätten diese zwingend bei den zuständigen Behörden überprüft oder der Beschwerdeführer hiermit konfrontiert werden müssen.

Im Übrigen bewertet der Ausschuss die Beschwerde als unbegründet. Die Beschwerdegegnerin hat unter Vorlage der vorangegangenen Berichterstattung und durch Aussagen der Redakteurin glaubhaft gemacht, dass sich der Beschwerdeführer ihr gegenüber als „Almterrorist“ bezeichnet hat und auch über Millionen-Forderungen sprach. Auch die übrigen vom Beschwerdeführer angegangenen Aussagen stellen zulässige Zuspitzungen des zugrundeliegenden Sachverhalts dar. Dies gilt insbesondere für die Aussage, der Beschwerdeführer blockiere die Straße. Denn auch wenn er seine „Blockaden“ direkt neben der Straße aufbaut, macht er sie faktisch unbefahrbar.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>